

Wasserwirtschaftsamt
-Wasserbehörde-

2800 Bremen 1, 18.06.1993
Theodor-Heuss Allee 21
Tel.: 361-5486
Eb/

Kart.Nr.: St 25/78
AZ.: 617-14-14/3
617-14-13/3

Stadtwerke Bremen AG
Theodor-Heuss-Allee 20

2800 Bremen 1

Erlaubnis-Nr.: III / 79 / 1993

1. Der Stadtwerke Bremen Aktiengesellschaft, Theodor-Heuss-Allee 20, 2800 Bremen 1, wird gemäß §3,§10 des Bremischen Wassergesetzes (BrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1991 (Brem.GBl. S. 65,158 - 2180-a-1), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 02. Februar 1993 (Brem.GBl. S. 43) in Verbindung mit § 4 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung vom 6. November 1990, (BGBI.I S. 2432) und dem Bremischen Abwasserabgabengesetz (BrAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1989 (Brem.GBl. S. 267-2129-f-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 1992 (Brem. GBl. S. 129), unbeschadet aller Rechte des Staates und Dritter die widerrufliche Befugnis unter den nachstehenden Benutzungsbedingungen und Auflagen gewährt, in Bremen-Häfen, Betriebsgrundstück des Heizkraftwerks (HKW) Hafen,
 - 1.1 für Kühl- und Prozeßzwecke Wasser in einer Menge von
 - a.) 9,45 m³/s, 34.000 m³/h, 272.000.000 m³/a zum Betrieb des Blockes 6 aus der Weser über ein Entnahmebauwerk (EBW) bei Strom-km 7,65 r. U. -Kap Horn- (Nr. 8086 der topografischen Karte M 1:2500, Rechtswert: 3481,557, Hochwert: 5887,412, Probenentnahmestelle Nr.3)
 - b.) 5 m³/sec., 18.000 m³/h, 144.000.000 m³/a zum Betrieb des Blockes 5 aus dem Hafenbecken (Nr. 8088 der topografischen Karte M 1:2500, Rechtswert: 3481,683, Hochwert: 5887,743, Probenentnahmestelle 4) oder der Weser über das in Nr. 1.a genannte Entnahmebauwerk (EBW)zu entnehmen und als
 - 1.2.) Kühlwasser in die Weser (Nr. 8086 der topografischen Karte M 1:2500, Rechtswert: 3481,269, Hochwert: 5887,479, Probenentnahmestelle 5, Block 6) oder in das Hafenbecken (Block 5, Nr. 8088 der topografischen Karte M 1:2500, Rechtswert: 3481,749, Hochwert: 58 88,114, Probenentnahmestelle 6)

1.3.) Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage Rauchgasentschwefelung (REA und Neutrabecken, Block 5 und 6, Probenentnahmestelle 1) in einer Menge von 43 m³/h, 180.000 m³/a (Jahresschmutzwasservolumenstrom)

1.4.) Abwasser aus der Betriebsab- und Niederschlagswasseraufbereitung (BAA, Probenentnahmestelle 2) in einer Menge von 100 m³/h, 180.000 m³/a (Jahresschmutzwasservolumenstrom, Trockenwetterabfluß) über die Kühlwasserleitung und die Einleitungsbauwerke (Kühlwassersystem) in die Weser bei Strom-km 7,9 r.U. (Nr. 8086 der topografischen Karte M 1:2500, Rechtswert: 3481,269, Hochwert: 5887,479) oder in das Hafenbecken (Kohlehafen, Nr. 8088 der topografischen Karte M 1:2500, Rechtswert: 5888,114, Hochwert: 3481,749)

1.5.) das von den Siebbändern und der Rechenanlage anfallende Spülwasser in einer Menge von 105.000 m³/a in die Weser bei Strom-km 7,65 (Nr. 8086 der topografischen Karte M 1:2500, Rechtswert: 3481,540, Hochwert: 5887,418, Probenentnahmestelle 12) ferner

1.6.) das bei Starkregen Niederschlagswasser des Geländes über ein Absetzbecken (Probenentnahmestelle 7) in das Hafenbecken (Nr. 8086 der topografischen Karte M 1:2500, Rechtswert: 3481,650, Hochwert: 5887,920,)

1.7) das von den Dachflächen der Gebäude und den Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser in einer Menge bis zu 415 m³/h (Probenentnahmestelle 8, Nr. 8086 der topographische Karte M 1:2500, Rechtswert: 3481,673, Hochwert 5887,963)

1.8) das von den Dachflächen des Entnahmebauwerks anfallende Niederschlagswasser an 3 Stellen in die Weser bei Strom-km 7,65 (Nr. 8086 der topographische Karte M 1:2500, Rechtswert: 3481,57, Hochwert 5887,558) r.U.(Probenentnahmestellen 9,10,11)

1.9.) sowie bei Eisgang Wasser in einer Menge bis zu 7.000 m³/h aus der Kühlwasseraustrittsleitung zu entnehmen und vor dem Grobrechen des Einlaufbauwerkes (Nr. 8086 der topografischen Karte M 1:2500, Rechtswert: 3481,540, Hochwert: 5887,450) in die Weser bei Strom-km 7,9 r.U. (Probenentnahmestelle 13)

einzuleiten.

Mit Bestandskraft dieser wasserrechtlichen Erlaubnis erlöschen die wasserrechtliche Erlaubnis Nr.: III/7/1986 mit Nachträgen N1 bis N4 sowie die wasserrechtliche Erlaubnis III/3/1986.

2. Pläne und Unterlagen

Für die Erlaubnis sind folgende Unterlagen verbindlich:

- Nr. 1: Lageplan topographische Karte M 1:2500 mit Kennzeichnung der Probenentnahmestellen und der Rechts und Hochwerte der Einleitungsstellen
- Nr. 2: Wasserfließschema Übersicht und Detail
- Nr. 3: Betriebsbeschreibung
- Nr. 4: Schema Abwasserbehandlungsanlage Rauchgaswäsche
- Nr. 5: Anlagenbeschreibung Rauchgaswäsche
- Nr. 6: Schema Abwasserbehandlungsanlage Betriebsabwasser
- Nr. 7: Anlagenbeschreibung Abwasserbehandlungsanlage Betriebsabwasser (BAA)
- Nr. 8: Lageplan Entnahmebauwerk M 1:2500
- Nr. 9: Betriebsbeschreibung Entnahmebauwerk

3. Benutzungsbedingungen:

3.1. Kühlwassereinleitung

Im Ablauf in die Weser sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

1. Das einzuleitende Abwasser (Kühlwasser und Prozeßabwasser) darf im Ablauf in die Weser folgenden Wert nicht überschreiten:

1011 Temperatur < 30° C

2. Die Aufwärmung des Abwassers darf als Temperaturdifferenz zwischen dem entnommenen Weserwasser und dem gesamten eingeleiteten Abwasser 9,7 K für Block 6 und 10 K für Block 5 nicht überschreiten.
3. Entsprechend dem Wärmelastplan gilt:

a) Nach Durchmischung des eingeleiteten Abwassers mit dem Weserwasser darf die Temperatur des Weserwassers 28° C nicht übersteigen.

b) Die Aufwärmspanne der Weser darf nach Durchmischung höchstens 3 K betragen.

Falls zu erkennen ist, daß die vorgenannten Temperaturwerte überschritten werden, behält sich die Wasserbehörde vor, wärmereduzierende Maßnahmen anzuordnen .

3.2. Abwasserbehandlungsanlage Rauchgaswäsche

Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Probenentnahmestelle 1) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

1. nach den a.a.R.d.T:

Parameter	qualifizierte Stich- o. 2h- Mischprobe	ÜW	
1061	pH-Wert	"	6,0-10,5
1313	Sulfat	"	2000 mg/l
1314	Sulfit	"	20 mg/l
1321	Fluorid	"	20 mg/l
1441	abfiltr.Stoffe	"	30 mg/l
1533	CSB	"	120 mg/l
1249	Ammonium-N	"	10 mg/l

2. nach dem St. d. T.

Parameter	qualifizierte Stich- o. 2h- Mischprobe	ÜW	
1138	Blei	"	0,1 mg/l
1151	Chrom	"	0,3 mg/l
1161	Kupfer	"	0,3 mg/l
1164	Zink	"	1,0 mg/l
1165	Cadmium	"	0,05 mg/l
1166	Quecksilber	"	0,05 mg/l
1188	Nickel	"	0,5 mg/l
1311	Sulfid	"	0,2 mg/l

3. Der Verdünnungsfaktor G_F für die Fischgiftigkeit darf nicht höher sein als derjenige Zahlenwert, der sich ergibt, wenn die Chloridkonzentration im Abwasser, ausgedrückt in Gramm pro Liter, durch den Zahlenwert Acht geteilt und danach um den Wert Eins erhöht wird. Entspricht der sich daraus ergebende Zahlenwert nicht einem Verdünnungsfaktor der im Bestimmungsverfahren festgesetzt Verdünnungsfolge, so gilt der nächsthöhere Verdünnungsfaktor.

4. Die Einhaltung der Anforderung für den CSB kann auch durch die Bestimmung des TOC überprüft werden. In diesem Fall ist für den CSB der dreifache Wert des TOC, bestimmt in mg/l, einzusetzen.

5. Folgende Frachten sind nach dem St. d. T. einzuhalten:

1138	Blei	=	2,4 g/h ¹)
1151	Chrom	=	8,4 g/h ²)
1161	Kupfer	=	8,4 g/h ²)
1164	Zink	=	24,3 g/h ²)
1165	Cadmium	=	1,2 g/h ¹)
1166	Quecksilber	=	1,2 g/h ¹)
1188	Nickel	=	12,2 g/h ¹)

1311	Sulfid	=	4,9 g/h ¹⁾
1249	Ammonium-N	=	244 g/h ¹⁾

1) Dieser Frachtfestsetzung liegen folgende Bezugsgrößen zugrunde :

- verfeuerte Steinkohle bei Vollast

Block 5 = 50 to/h

Block 6 = 100 to/h

- Chloridgehalt der eingesetzten Steinkohle 0,45 %

2) Aufgrund der niedrigeren Festsetzung der ÜW (Nr. 3. gegenüber den Anforderungen des 47. Anhangs ist die errechnete Fracht aus $Q \times \ddot{U}W$ kleiner als die Fracht, die sich aus Nr.2.1 des 47. Anhangs errechnet.

6. Als Vorbelastungswerte gelten die am EBW gemessenen Konzentrationen. Die Eindickung in der REA wird mit dem Faktor 3 festgesetzt.

3.3. Abwasserbehandlungsanlage Betriebsabwasser

1. Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Probenentnahmestelle 2) sind folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Parameter	qualifizierte Stich- o. 2h- Mischprobe	ÜW
1061	pH-Wert	"
1441	abfiltr. Stoffe	6,0 - 9,0
1533	CSB	30 mg/l
1544	Mineralöl-KW	50 mg/l
		0,5 mg/l

3.4. Benutzungsbedingungen, die für die Punkte 3.1 bis 3.3 gemeinsam gelten

1. Ein festgesetzter Überwachungswert ist einzuhalten. Er gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis der unter 3.2 festgesetzten Werte diesen Wert um mehr als 50 %, kein Wert der ansonsten festgesetzten Werte diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt.
2. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
3. Den Probenahme- und Meßmethoden zur Überwachung sind die jeweils die geltenden DIN Vorschriften bzw. die Analysenmethoden der Rahmen - Abwasser- Verwaltungsvorschrift zugrunde zulegen.
4. Dem Abwasser darf kein zusätzliches Wasser zugeführt werden mit der Absicht, dem Abwasser die verlangten Eigenschaften zu geben.

3.5. Abwasser des Entnahmebauwerks

1. Am Entnahmebauwerk ist eine Vorrichtung zur vorsichtigen, mechanischen Rückführung von entnommenen Lebewesen zu errichten.
2. Schlamm, Siebrückstände, Rechengut und alle anderen Stoffe, die bei der Reinigung des entnommenen Weserwassers anfallen, dürfen dem Gewässer nicht wieder zugeführt werden.
3. Die unter 2. genannte Regelung gilt nicht in der Zeit von März bis Oktober eines jeden Jahres

4. Auflagen

1. Die Anlagen für die Ableitung des Niederschlagswassers sind unter Einhaltung der hierfür maßgebenden technischen Bestimmungen (DlN 1986: Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Ausgabe September 1978) herzustellen.
2. Der Zusatz biochemischer Mittel (Algizide oder ähnliche Verbindungen) in das Kühlwasser ist nicht erlaubt.
3. Das Abwasser ist so einzuleiten, daß eine schnelle Durchmischung erzielt wird und keine verstärkte Nebelbildung an den Einleitungsstellen eintreten kann.
4. Die Probenentnahmestellen müssen für die wasserbehördliche Überwachung jederzeit zugänglich sein.
5. Besteht die Gefahr, daß wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem gelangen, hat der Erlaubnisinhaber dafür Sorge zu tragen, daß ein Abfluß dieser Stoffe verhindert wird.
6. Gelangen wassergefährdende Stoffe in das Entwässerungssystem, hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich dafür Sorge zu tragen, daß die Entwässerung unterbrochen wird. Die Entwässerung darf erst wieder fortgesetzt werden, wenn die wassergefährdenden Stoffe ordnungsgemäß entfernt worden sind.
7. Sind trotz aller Vorkehrungen wassergefährdende Stoffe in das Gewässer gelangt, so ist dieses der Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.
8. Die Bedienung der Abwasserbehandlungsanlagen ist sachkundigen Personen zu übertragen. Hierzu zählen auch die Anlagen zur Reinigung des Niederschlagswassers.
9. Veränderungen an den Abwasserbehandlungsanlagen, die deren Reinigungsleistung beeinflussen können, hat der Erlaubnisinhaber rechtzeitig vor deren Beginn der Wasserbehörde anzuzeigen.
10. Erlischt die Bestellung des Gewässerschutzbeauftragten, ist unverzüglich ein Nachfolger zu bestellen und dieses der Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
11. Wenn durch technische Störungen oder aufgrund anderer Vorkommnisse zu erwarten ist, daß die Werte nach Abschnitt 3. Benut-

zungsbedingungen nicht eingehalten werden können, ist die Wasserbehörde unverzüglich zu benachrichtigen.

12. Die in den Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Klärrückstände dürfen dem Gewässer nicht zugeführt werden; sie sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
13. Der Erlaubnisinhaber hat im Rahmen der Weserüberwachung in Abstimmung mit der Wasserbehörde die Meßwerte der Parameter Temperatur und Sauerstoff des gesamten Abwasserstromes kontinuierlich zur Übertragung in das Wasserwirtschaftsamt bereitzustellen (Datenfernübertragung). Dafür ist ein Fernsprechananschluß mit Modem vorzusehen. Die Schnittstelle muß so beschaffen sein, daß alle gespeicherten Informationen in die Datenzentrale im Wasserwirtschaftsamt übertragen werden.

Parameter	Meßbereich	Meßgenauigkeit
Temperatur	0-50°C	0,3° C
Sauerstoff (O ₂)	0-15 mg/l	± 3 %

Die Meßwerte sind zusätzlich auf Datenträger zu registrieren. Diese sind 3 Jahre lang nach der letzten Eintragung geordnet aufzubewahren.

14. Justier- und Wartungsarbeiten an den Meßgeräten dürfen nur mit Kenntnis des Gewässerschutzbeauftragten möglich sein (abschließbare Geräte). Die Geräte sind während des Betriebes verschlossen zu halten.
15. Der Durchfluß des Kühlwasserstromes (Block 5 und Block 6) ist kontinuierlich zu messen. Die Meßwerte sind zu registrieren und ebenfalls für eine Übertragung in das Wasserwirtschaftsamt bereitzustellen.
16. Das eingeleitete Abwasser aus den Abwasserbehandlungsanlagen REA und BAA ist mit einer magnetisch-induktiven Volumenstrommessung kontinuierlich zu messen und zu registrieren. Die magnetisch-induktive Mengemessung muß hinsichtlich ihrer Meßgenauigkeit folgenden Anforderungen genügen:
 - a) für den Meßbereich 20 - 100 % des max. Durchflusses:
± 0,5% vom Meßwert.
 - b) für den Meßbereich kleiner 20 % des max. Durchflusses:
± 0,1 % vom Meßbereichsendwert.

In den Zuläufen zur Rauchgasentschwefelung sind ebenfalls die Einspeisungsvolumenströme kontinuierlich zu messen.

17. Der Erlaubnisinhaber hat den pH-Wert im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlagen REA und BAA kontinuierlich zu messen und zu registrieren.
18. Die Datenträger (gem. Ziffer 17 und 18) sind 3 Jahre nach der letzten Eintragung geordnet aufzubewahren.

19. Für die behördliche Überwachung der Abwasserbehandlungsanlagen REA und BAA sind je ein potentialfreier Schließerkontakt, gesteuert von einem durchflußproportionalen, digitalen Ausgangssignal der Durchflußmeßeinrichtung sowie die 0 - 20 mA der dazugehörigen Meßstromschleife in Abstimmung mit der Wasserbehörde zu installieren.
20. Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlagen REA und BAA muß ein automatischer Warngerber installiert und betrieben werden, der den Abfluß unterbricht, wenn die pH-Werte
- a) REA: Von 6,0 unter- bzw. von 10,5 überschritten,
 - b) BAA: von 6,0 unter- bzw. von 9,0 überschritten
- werden .
21. Der Erlaubnisinhaber hat gemäß § 139 BrWG eine Selbstüberwachung durchzuführen. Im Rahmen der Selbstüberwachung sind gem. der Tabelle 1

- am EBW(3) Proben einmal im Quartal
- bei Betrieb der Abwasserbehandlungsanlagen REA(1) und BAA(2)

Proben im Ablauf im ca. 15 Tage-Rhythmus (wechselnde Wochentage) zu entnehmen und zu analysieren.

Tabelle 1: Analysenumfang der Selbstüberwachung

	EBW	REA	BAA
Parameter			
1011 Temperatur	S	S	
1061 pH	S	S	S
1138 Blei	S	S	
1151 Chrom	S	S	
1161 Kupfer	S	S	
1164 Zink	S	S	
1165 Cadmium	S	S	
1166 Quecksilber	S	S	
1179 Vanadium	S	S	
1188 Nickel	S	S	
1249 Ammonium -N	S	S	
1311 Sulfid	S	S	
1313 Sulfat	S	S	
1314 Sulfit	S	S	
1331 Chlorid	S	S	
1441 abfiltr. Stoffe	S	S	S
1523 TOC	S	S	S
1533 CSB			S
1544 Mineralöl-KW			S
1750 GF		S	

S = Stichprobe oder qualifizierte Stichprobe

22. Die Durchführung und die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind in geeigneter Form, z. B. "Betriebsbuch Wasser", festzuhalten. Dieses ist für die Wasserbehörde sowie deren Beauftragte jeder-

zeit zugänglich zu halten. Die Datenträger sind mindestens 5 Jahre lang nach der letzten Eintragung geordnet aufzubewahren.

23. Auf Anforderung sind die Untersuchungsergebnisse zusammen mit den dazugehörigen Abflußsummen in übersichtlicher Zusammenstellung der Wasserbehörde vorzulegen.

24. Der Erlaubnisinhaber hat der Wasserbehörde jeweils bis zum 1. März für das abgelaufene Kalenderjahr einen Jahresbericht mit folgendem Inhalt herzugeben:

a) übersichtliche Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse der Selbstüberwachung mit den dazugehörigen Abflußsummen

b) Aufstellung der Wassermengen:

- Einleitung Kühlwasser: jährliche
- Einleitung REA u. BAA: jährliche
- Einspeisung REA: jährliche

c) durchgeführte Veränderungen an den Abwasserbehandlungsanlagen und deren Erfolg auf die Reinigungsleistung.

25. Soweit die erstellten Abwasserbehandlungsanlagen nicht in der Lage sind, die in dieser Erlaubnis aufgeführten Anforderungen an die Abwasserbeschaffenheit zu erreichen, hat der Erlaubnisinhaber unverzüglich geeignete Maßnahmen dahingehend einzuleiten, daß durch Erweiterung der vorhandenen Reinigungsanlagen oder anderer geeigneter Maßnahmen die geforderten Ablaufwerte eingehalten werden.

26. Um eine Verschmutzung des Niederschlagswassers weitgehend zu vermeiden, sind die zu entwässernden Verkehrsflächen und Bodeneinläufe stets sauber zu halten.

27. Das Niederschlagswasser von den befestigten Flächen der Ammoniakwasser-Anlage darf nur in das NSW-Entwässerungssystem abgepumpt werden, wenn die manuelle Wasseranalyse kein NH_3 ergeben hat. Während der Ammoniaklösungsübernahme darf nicht abgepumpt werden. Die Pumpvorgänge und die Ergebnisse der Analysen sind im "Betriebsbuch Wasser" festzuhalten.

5. Hinweise

1. Die Unterhaltung der zur Inanspruchnahme der Erlaubnis dienenden Anlagen obliegt dem Erlaubnisinhaber.

2. Die Erlaubnis steht gemäß § 7 BrWG unter dem Vorbehalt, daß nachträglich

a) zusätzliche Anforderungen an die Beschaffenheit einzuleitender Stoffe gestellt,

b) weitere Maßnahmen für die Beobachtung der Wasserbenutzung und ihrer Folgen angeordnet

werden können.

3. Der Erlaubnisinhaber ist gemäß § 63 BrWG verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge zu dulden, die für die Gewässerbenutzung von Bedeutung sind. Er hat dazu, insbesondere zur Prüfung, ob sich die Benutzung in dem zulässigen Rahmen hält und ob nachträglich Anordnungen aufgrund des § 7 BrWG zu treffen sind, das Betreten von Grundstücken zu gestatten. Er hat ferner zu dem gleichen Zweck Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
4. Ist die Erlaubnis ganz oder teilweise erloschen, so kann die Wasserbehörde gemäß § 19 BrWG den Unternehmer verpflichten, die Anlage für die Benutzung des Gewässers auf seine Kosten ganz oder teilweise zu beseitigen und den früheren Zustand wieder herzustellen oder nachteiligen Folgen vorzubeugen.
5. Die Erlaubnis ersetzt nicht die ggf. nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Verwaltungsakte.
6. Mit dem Ziel der Feststellung, daß sich die Einleitung von Abwasser im erlaubten Rahmen bewegt sowie zur Feststellung der Belastung des Gewässers mit anderen Schadstoffen, untersucht die Wasserbehörde das Abwasser an den Probenentnahmestellen.
7. Die Pflicht zur Beseitigung des Abwassers gilt mit Erteilung dieser Erlaubnis gem. § 133 Abs. 6 BrWG widerruflich als an den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen, soweit sie ihm nicht bereits gem. § 133 Abs. 4 BrWG obliegt.
8. Im Rahmen der Erarbeitung von Anhängen zur Rahmenabwasser-Verwaltungsvorschrift ist mit der Verabschiedung eines Anhangs 31 zu rechnen. Dieser Anhang bezieht sich u.a. auf Abwasser aus der Wasseraufbereitung und aus Kühlsystemen. Sobald der Anhang rechtskräftig ist, hat der Erlaubnisinhaber eine Probenahmemöglichkeit für das Abwasser aus der Kondensatentsalzung zu schaffen.
9. Da im Abwasser der Rauchgasentschwefelung eine Überschreitung der Schwellenwerte gemäß Anlage zu § 3 AbwAG für N anorganisch sowie im Abwasser der BAA eine Überschreitung der Parameter AOX, Quecksilber, Cadmium, Nickel, Chrom, Blei, Kupfer und Giftigkeit gegenüber Fischen nicht zu erwarten ist, wird insoweit gemäß § 4 Abs. 1 Satz 4 AbwAG von der Festlegung von ÜW abgesehen.

Auf die Festsetzung eines AOX-Überwachungswertes im REA-Abwasser wird verzichtet, da dieser Parameter aufgrund der Probenmatrix nicht sicher zu bestimmen ist.

6. Begründung

Durch betriebsbedingte Umbaumaßnahmen im Bereich der Abwasserbehandlung wurde eine Neufassung der Erlaubnis notwendig. Inhaltlich orientiert sie sich bezüglich der Überwachungswerte an der Erlaubnis III/7/1986 mit Nachträgen N1 bis N4.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird kein Nachtrag zur Erlaubnis III/7/1986 mit Nachträgen N1 bis N4 erteilt.

Am 01.01.1990 ist die Rahmen-Abwasser-VwV vom 08.09.1989 mit dem Anhang 47 -Wäsche von Rauchgasen aus Feuerungsanlagen- in Kraft getreten. Aus diesem Grund wurden gem. § 7 BrWG die Überwachungswerte festgesetzt. Wie in der Erlaubnis III/7/1986 sind die aufgeführten Überwachungswerte teilweise schärfer als die Anforderungen des Anhanges 47, da aus der Vergangenheit genügend Meßwerte vorliegen, die diese Festsetzung rechtfertigen.

Die Kühlwassernutzung ist eine von mehreren Nutzungen dieser Art im Raum Bremen, für die der Wärmelastplan Weser (Stand 12.09.1977) sowie die Grundlagen für die Beurteilung von Wärmebelastung von Gewässern (Länderarbeitsgemeinschaft Wasser- LAWA 1971) gelten.

7. Kostenfestsetzung:

Für die Erteilung dieses Bescheides werden Kosten in Höhe von **DM 958,-** festgesetzt.

Rechtsgrundlage:

- §§ 1, 3 und 4 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl.S. 279-203-b-1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften vom 8. September 1992 (Brem.GBl.S.313),
- Nr. 610.00.00.00 der Anlage zu § 1 (Kostenverzeichnis) der Bremischen Kostenordnung (BremKostO) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung kostenrechtlicher Vorschriften vom 8. September 1992 (Brem GBl. S. 313 - 203-b-2).

Der genannte Betrag wird mit Bekanntgabe dieser Festsetzung fällig.

Er ist unter Angabe der Rechnungsnummer auf eines der in der Rechnung angegebenen Konten zu überweisen.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Wasserwirtschaftsamt, Theodor-Heuss-Allee 21, 2800 Bremen 1, zu erheben.

L.S.